

AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN des Zukunftsfonds Steiermark



GettyImages/Panya Mingthaisong

Digitalisierung im Gesundheitswesen

1. Was ist das Ziel dieser Ausschreibung?

Die fortschreitende Digitalisierung zählt zu den zentralen Transformationsprozessen der modernen Medizin. Sie verändert Versorgungsstrukturen, Infrastrukturen und organisatorische Prozesse sowie Abläufe grundlegend. Digitale Technologien eröffnen neue Möglichkeiten für eine vernetzte, datenbasierte und patientenzentrierte Medizin, die Qualität, Effizienz und Zugänglichkeit erheblich steigern kann.

Durch den Einsatz künstlicher Intelligenz in der Diagnostik, elektronischer Gesundheitsakten, telemedizinischer Anwendungen, und automatisierter Auswertung großer Datenmengen entstehen neue Formen der interdisziplinären Zusammenarbeit sowie verbesserte Entscheidungsgrundlagen in der Medizin. Gleichzeitig wirft die Digitalisierung neue Fragen hinsichtlich Datenschutz, Datensicherheit, ethischer Verantwortung und technischer Interoperabilität auf.

Die Herausforderung besteht darin, Künstliche Intelligenz in der Medizin so zu entwickeln und zu evaluieren, dass daraus evidenzbasierte Ergebnisse im Wissenschafts- und Versorgungsbereich entstehen und sowohl die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten als auch jene von Gesundheitsfachkräften und Institutionen berücksichtigt werden.

Für die Steiermark eröffnet dies die Möglichkeit, durch gezielte Förderung und enge Verzahnung von Forschung, Klinik und Innovation KI-basierte Lösungen mit hohem Transferpotenzial zu entwickeln und in weiterer Folge unter realen Bedingungen zu validieren.

Es sind daher folgende drei Ausschreibungsschwerpunkte aus den Digitalisierungstrends im Gesundheitswesen besonders relevant:

1. Bildverarbeitung,
2. KI-gestütztes Gesundheitsmonitoring und Telemedizin sowie
3. Dokumentations- und Monitoringsysteme.

Alle drei Schwerpunkte leisten einen direkten Beitrag zu den Zielsetzungen des Landes Steiermark, da sie gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz mit hoher Innovationshöhe verbinden, die Standortwirkung der Steiermark stärken, auf Demonstrator- und Pilotcharakter ausgerichtet sind, interdisziplinäre Zusammenarbeit fördern und klare Umsetzungs- und Verwertungsperspektiven eröffnen. Gerade in der Verbindung von strukturierter Dokumentation, intelligenter Bildverarbeitung und sicherer Sensorik liegt die Möglichkeit, die Steiermark als Modellregion für die Digitalisierung des Gesundheitswesens zu positionieren und tragfähige Lösungen mit überregionalem Skalierungspotenzial zu entwickeln.

Der Zukunftsfonds Steiermark (Land Steiermark) ist sich der wesentlichen Bedeutung dieses Themas bewusst und stellt für die vorliegende Ausschreibung „Digitalisierung im Gesundheitswesen“ EUR 2.600.000,00 zur Verfügung.

Detaillierte Beschreibung der Ausschreibungsschwerpunkte für Projekteinreichungen:

Forschungsprojekte sollen in interdisziplinärer Weise u.a. auf folgende Themenfelder Bezug nehmen:

1 Ausschreibungsschwerpunkt Bildverarbeitung

Der Schwerpunkt Bildverarbeitung umfasst die Entwicklung in der Nutzung, Speicherung und intelligente Auswertung bildgebender Gesundheitsdaten zur Verbesserung von Diagnostik, Therapieentscheidung und Verlaufsbeurteilung. Relevante Anwendungsfelder sind insbesondere Radiologie, Pathologie, Dermatopathologie, Ophthalmologie, Wunddiagnostik, digitale Verlaufskontrolle sowie die Beurteilung komplexer Krankheits- und Verletzungsmuster. Durch den Vergleich zeitlich aufeinanderfolgender Aufnahmen können Veränderungen objektiver bewertet, Heilungsverläufe besser dokumentiert und therapeutische Entscheidungen evidenzbasierter getroffen werden. Dies gilt auch für spezialisierte Einsatzfelder wie die Einschätzung komplexer Verletzungen und personalisierte Therapieoptionen. In Kombination mit KI-gestützten Systemen entsteht ein wichtiges Innovationsfeld für klinische Entscheidungsunterstützung, Forschung und Entwicklung.

Gefördert werden können insbesondere Projekte, die

- Bilddaten mit molekularen, klinischen und weiteren digitalen Informationen für neue Möglichkeiten der personalisierten Medizin und Präzisionsdiagnostik verknüpfen.
- KI-gestützte Analysen bildgebender Daten zur Behandlungseinschätzung komplexer Krankheits- und Verletzungsmuster sowie zur Unterstützung von Therapieentscheidungen, auch in spezialisierten Einsatzfeldern, entwickeln.

2 Ausschreibungsschwerpunkt KI-gestütztes Gesundheitsmonitoring und Telemedizin

Dieser Schwerpunkt umfasst Forschungsarbeiten zu datengetriebenem Gesundheitsmonitoring auf Basis klinischer, sensorischer und kontextueller Informationen. Im Mittelpunkt steht die intelligente Auswertung und Verknüpfung von Daten aus vernetzten Mess- und Monitoringsystemen, Krankenhausinformationssystemen sowie weiteren Versorgungs- und Routinedaten, um Veränderungen des Gesundheitszustands oder Versorgungsbedarfs frühzeitig zu erkennen. Gefördert werden Projekte, die KI gestützte Analyse-, Prognose- und Entscheidungsunterstützungsverfahren für unterschiedliche Einsatzbereiche – von der klinischen Versorgung über Telemedizin und Hospital@Home Modelle bis zur regionalen Versorgungsplanung – wissenschaftlich fundiert entwickeln und/oder evaluieren. Alternativ können auch Projekte zur Entwicklung und Evaluierung innovativer Sensoren, Messstrategien und integrierter Monitoringplattformen berücksichtigt werden, wenn sie eine verlässliche und verwertbare Datengrundlage für solche Analysen schaffen.

Gefördert werden können insbesondere Projekte, die

- die Auswertung klinischer, versorgungsbezogener und biobankgestützter Gesundheitsdaten zur Identifikation neuer Therapieansätze, Risikoprofile und prädiktive Marker für Krankheitsverläufe und Therapieansprechen vorantreiben, etwa durch KI-gestützte Modelle, die experimentelle Studien ergänzen oder gezielter machen.
- die sichere Überwachung von Patientinnen und Patienten im häuslichen Umfeld ermöglichen und bei Indikationen wie z.B. COPD, Herzinsuffizienz, akuten Infektionen oder in der postoperativen Versorgung eine frühzeitige Erkennung kritischer Veränderungen unterstützen (einschließlich spitalsäquivalenter Hospital@Home-Versorgungsmodelle).

- die Sicherheit, Versorgungsqualität und Entlastung des Personals bei Telemedizin, Pflege und betreutem Wohnen mit sensorbasierten Monitoringlösungen und digitale Assistenzsysteme mit KI-gestützter Anomalie- und Risikoerkennung verbessern oder hierfür datenschutzkonforme Systemarchitekturen und Demonstrationsprojekte in steirischen Einrichtungen entwickeln und umsetzen.
- die Basis für datenbasierte Prävention, Gesundheitsprognostik und regionale Versorgungsplanung, etwa durch die Integration heterogener Gesundheits- und Kontextdaten, Prognosemodelle, Szenarienanalysen und Entscheidungsunterstützungssysteme schaffen.

3 Ausschreibungsschwerpunkt Dokumentations- und Monitoringsysteme

Im Schwerpunkt Dokumentations- und Monitoringsysteme stehen Forschungs- und darauf aufbauende prototypische Lösungsansätze zur strukturierten, standardisierten und qualitätsgesicherten Erfassung, Aufbereitung und Nutzung von Gesundheitsdaten im Mittelpunkt. Untersucht werden sollen Datenmodelle, Terminologien, Prozess- und IT Lösungen, die Vollständigkeit, Plausibilität, semantische Interoperabilität und Auswertbarkeit klinischer Dokumentation und Prozessdaten verbessern und damit eine mehrfach nutzbare, belastbare Datengrundlage für Versorgung, Qualitätssicherung und Forschung schaffen. Besondere Bedeutung haben dabei auch ethische und rechtliche Rahmenbedingungen – etwa transparente Governance Modelle, informierte Einwilligung und datenschutzkonforme Nutzung – um Dokumentationsqualität, Patientinnen- und Patientenrechte sowie Good Scientific Practice gleichermaßen zu gewährleisten.

Gefördert werden können insbesondere Projekte, die

- zum Aufbau von Governance-, Berechtigungs- und Qualitätsmodellen für die sichere Sekundärnutzung klinischer Daten für Forschung, Steuerung und Innovation beitragen, einschließlich Demonstrator- und Referenzmodellen mit Skalierungspotenzial.
- die interoperable Nutzarmachung von KIS-Daten (Krankenhausinformationssystem) im European Health Data Space (EHDS) über Standards wie openEHR und FHIR, digitale Prozessunterstützung im Krankenhaus (z.B. Dokumentations- und Workflowunterstützung) sowie qualitätsgesicherter, strukturierter Verlaufsdokumentation und den Aufbau sicherer App-Frameworks ermöglichen.
- die standardisierte Qualitätsindikatoren, Outcome-Dokumentation und strukturierte Verlaufsdokumentation entwickeln, um Versorgung, Forschung und Sekundärnutzung im Rahmen des EHDS auf Basis qualitativ hochwertiger Daten zu unterstützen.
- Verfahren zur Messung, Analyse und Verbesserung der Dokumentationsqualität entwickeln, etwa durch Prüf- und Feedbackmechanismen, KI-gestützte Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfungen oder nutzerzentrierte Dokumentationswerkzeuge, und deren Einfluss auf Patientensicherheit, Ergebnisqualität und Arbeitsaufwand evaluieren.
- ethisch und rechtlich tragfähige Konzepte für Einwilligung, Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei der Erfassung und Sekundärnutzung klinischer Routinedaten erforschen, einschließlich technischer und organisatorischer Lösungen zur Umsetzung von Patientinnen- und Patientenrechten sowie Good Scientific Practice.

2. Das Wichtigste in Kürze

Antragsberechtigt	Steirische Hochschulen, steirische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und Steirische Vereine (mit wissenschaftsorientiertem Vereinszweck)
Forschungskategorie	Grundlagenforschung / Industrielle Forschung / Experimentelle Entwicklung im nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich
Dotierung	2,6 Mio. EURO
Projektlaufzeit	max. 24 Monate
förderbare Projektgesamtkosten	min. 150.000 EURO - max. 450.000 EURO
Förderquote	max. 80 % der Gesamtkosten jedoch maximal auf 300.000 EUR begrenzt siehe Pkt. 6
Sonstiges	Kooperationsmöglichkeit Interdisziplinarität siehe Pkt. 4
Einreichfrist	21. Mai 2026 bis inkl. 3. August 2026 siehe Pkt. 11
Durchführungsort	Steiermark
Sprache	Deutsch
Ansprechpersonen	Geschäftsstelle Zukunftsfonds siehe Pkt. 13
Informationen im Internet	http://www.zukunftsfonds.steiermark.at

3. Wer kann gefördert werden?

Zu den Zielgruppen dieser Ausschreibung zählen

- (1) Steirische Hochschulen
- (2) Steirische außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind
- (3) Steirische Vereine (mit wissenschaftsorientiertem Vereinszweck)

4. Was ist zu beachten?

- (1) Kooperationen

Kooperationen von Forschungseinrichtungen und auch die Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und regionalen Partnern sind im Rahmen der Ausschreibung nicht gefordert aber sehr wohl möglich und werden bei der Bewertung des Antrages mit einem Zusatzpunkt beurteilt.

- a) Kooperationen von (außer)universitären Forschungseinrichtungen:

Als Kooperation werden Verbindungen von Einrichtungen unterschiedlicher Träger anerkannt. Das heißt die Zusammenarbeit von zB zwei oder mehreren Instituten EINER Universität ist keine Kooperation im Sinne dieser Ausschreibung.

b) Zusammenarbeit von Forschungseinrichtungen und regionalen Partnern:

Regionale Partner können im Rahmen der Forschungsprojekte durch den Wissensaustausch zu bestimmten Fragestellungen an Forschungsthemen herangeführt werden. Vorhaben, die den vorwettbewerblichen Bereichen zuzurechnen sind, sollen dazu beitragen, in weiterer Folge Innovationsprozesse zB in Unternehmen anzuregen.

Regionale Partner sind nicht antragsberechtigt, können jedoch Leistungen für das Projektvorhaben erbringen, die in der Projektkostenkategorie „Drittkosten“ mit max. 20 % angeführt werden.

Regionale Partner haben kein vorrangiges Anrecht auf Nutzung der Projektergebnisse.

(2) Nichtwirtschaftlicher Tätigkeitsbereich:

Es werden nur Projekte im **nichtwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich**, die eine der drei Forschungskategorien – Grundlagenforschung, industrielle Forschung, experimentelle Entwicklung – zuzuordnen sind, zu den unter Pkt. 1 beschriebenen Themenschwerpunkten gefördert, wobei hier eine Förderungshöhe bis max. 80 % der Gesamtkosten, aber maximal EUR 300.000,00 möglich ist.

„Grundlagenforschung“ bezeichnet experimentelle oder theoretische Arbeiten, die in erster Linie dem Erwerb neuen Grundlagenwissens ohne erkennbare direkte kommerzielle Anwendungsmöglichkeiten dienen (siehe Experimentelle Entwicklung gem. Art. 2 (84) AGVO).

„Experimentelle Entwicklung“ bezeichnet den Erwerb, die Kombination, die Gestaltung und die Nutzung vorhandener wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue oder verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln (siehe Experimentelle Entwicklung gem. Art. 2 (86) AGVO).

„Industrielle Forschung“ bezeichnet das planmäßige Forschen oder kritische Erforschen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln. (siehe Industrielle Forschung gem. Art. 2 (85) AGVO).

Die Forschungskategorie wird für das Gesamtprojekt festgelegt. Das Bewertungsgremium überprüft, ob die Einordnung eines Projektes in die jeweilige Forschungskategorie von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber richtig durchgeführt wurde.

(3) Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden.

(4) Der förderbare Durchführungszeitraum beträgt grundsätzlich 24 Monate.

- (5) Für eine Antragstellerin bzw. für einen Antragsteller sind auch mehrere Projektförderungen möglich.

5. Welche Kosten können gefördert werden?

Im Sinne der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit sind Ausgaben nur so weit förderungsfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderungszweckes notwendig und angemessen sind. Die Angemessenheit orientiert sich am Einzelfall und insbesondere an folgenden Kriterien: Höhe der Gesamtförderung/der Gesamtprojektkosten, Art des Begünstigten, Branche.

Förderbare Kosten

- > Personalkosten
- > Gemeinkosten (maximal 20% auf Basis der Personalkosten, sofern diese nachweisbar anfallen)
- > Sachkosten
- > Investitionen (förderungsfähig ist entweder die Abschreibung für die Abnutzung auf Monatsbasis oder die gesamte Anschaffung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern, dh Anschaffungskosten maximal EUR 1.000,00 netto)
- > Leistungen Dritter
- > Reisekosten

Für Investitionen gilt, dass diese im Sachanlagevermögen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers aktiviert werden und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen müssen.

Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen), die zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens getätigt wurden, förderungsfähig.

Die getätigten Ausgaben sind durch Rechnungen (Honorarnoten) bzw. Lohnkonten und Zahlungsnachweise nachzuweisen. Im Fall von Barzahlung sind in jedem Fall der Kassenbeleg sowie ein Auszahlungsbeleg Konto/Handkasse vorzulegen.

Beispiele für nicht förderbare Kosten

- > Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen, beweglichen Gütern
- > Repräsentationsausgaben inkl. Bewirtung
- > Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet werden
- > Ausgaben, die der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer nicht eindeutig zugerechnet werden können
- > Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt übereinstimmen
- > doppelt verrechnete Ausgaben
- > nicht bezahlte bzw. zu bezahlende Rechnungsbeträge (insbesondere Skonti, Rabatte, Garantieleistungen)
- > bei Vorsteuerabzug: die Umsatzsteuer
- > Anschaffung von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- > allgemeine bauliche Maßnahmen

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsmittel werden von der Abteilung 12 des Landes Steiermark in Form eines Zuschusses vergeben. Die Förderungshöhe pro Projekt beträgt max. 300.000 Euro

7. Projektselektion und Bewertung

Sämtliche formal korrekten Projektanträge werden nach inhaltlichen Kriterien von einer Fachjury bewertet.

Für die inhaltliche Begutachtung kommen die folgenden Kriterien (mit den Bewertungsmöglichkeiten 1 – 5 Punkte) zur Anwendung:

- > Qualität / Innovation des Projektes
- > Qualität der inhaltlichen und strukturellen Ausarbeitung des Antrages
- > Eignung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers und der Kooperationspartnerinnen oder -partner
- > (Zusatz-)Nutzen für den Forschungsbetrieb der Antragstellerin bzw. des Antragstellers
- > Nutzen für die Steiermark, insb. die Wertschöpfung aus den Projektergebnissen
- > Förderung junger Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler und Berücksichtigung genderspezifischer Themen
- > Ressourceneinsatz und Umsetzung

Die Förderungsempfehlung erfolgt in Form einer Rangliste. Sobald ein Kriterium nicht bewertet wird (= 0 Punkte); ist das entsprechende Projekt aus dem weiteren Prozedere auszuschneiden. Die Punkteanzahl wird in der Reihenfolge 1 – 5 Punkte vergeben; das Überspringen einer Beurteilungsstufe ist nicht möglich.

Die Förderungsentscheidung trifft die Steiermärkische Landesregierung.

8. Umfang der Antragseinreichung

Für Einreichungen im Rahmen dieser Ausschreibung ist unbedingt das unter <http://www.zukunftsfonds.steiermark.at> downloadbare Antragsformular zu verwenden.

Die Unterlagen haben zu enthalten:

- (1) Antragsformular (als pdf **und** Word-Datei) – ausschließlich geschäftsmäßig durch die Rektorin/den Rektor bzw das zuständige Mitglied des Rektorats für Forschung bei Hochschulen bzw die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte/den Zeichnungsberechtigten unterfertigt – und
- (2) Finanzplan für jede Projektpartnerin/jeden Projektpartner

Alle im Förderungsantrag angeführten Unterlagen müssen vollständig und aussagekräftig beigelegt werden, damit eine Bewertung des Projektes möglich ist.

Der Förderungsantrag muss in deutscher Sprache eingereicht werden.

9. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge sind an die Geschäftsstelle des Zukunftsfonds Steiermark bei der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (Referat Wissenschaft und Forschung) ausschließlich in elektronischer Form einzubringen.

--> zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at

10. Wie lange ist die Einreichfrist?

Die Ausschreibung ist im Zeitraum von 21. Mai 2026 bis inkl. 3. August 2026 geöffnet. Wobei Anträge bis

3. August 2026, 12:00 Uhr mittags, einlangend

übermittelt werden müssen.

11. Sonstiges

Veröffentlichung

Die Projektergebnisse sind in einem offenen Format durch den Förderungsempfänger online zur Verfügung zu stellen und werden auf der Homepage des Zukunftsfonds Steiermark verlinkt (<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at>)

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall in zwei Tranchen: 90 % nach der Unterzeichnung des Förderungsvertrags, die restliche Förderung nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen.

Berichtspflicht

Nach der Hälfte der Projektlaufzeit ist ein Zwischenbericht zum Projektfortschritt vorzulegen. Ist aus diesem Zwischenbericht die Zielerreichung des Vorhabens nicht absehbar, kann es zum vorzeitigen Projektabbruch verbunden mit einer Abrechnung der bis dahin förderbaren Kosten kommen.

Im Zuge der Endabrechnung ist ein Endbericht vorzulegen. Der Endbericht soll nicht nur die Projektergebnisse darstellen, sondern auch einen Plan-Ist-Vergleich bieten (Antrag versus Projektergebnisse). Dabei ist ua auf die erwarteten Projektziele, den Projektverlauf und die Indikatoren (jeweils laut Antrag – Anlage zum Förderungsvertrag) einzugehen. Kam es im Projektverlauf zu Abweichungen, sind diese zu nennen und zu begründen.

(1) Umfang:

Es besteht keine genaue Vorgabe über den Umfang (in Seiten) eines Berichtes; dieser soll das Projekt bzw den Projektfortschritt jedoch in der Form beschreiben, dass sich externe Expertinnen und Experten, einen abschließenden Eindruck verschaffen und eine Beurteilung vornehmen können.

(2) *Vorlage:*

Eine Vorlage für Endberichte ist unter folgendem Link zu finden:
→ <http://www.zukunftsfonds.steiermark.at/cms/ziel/101126037/DE/>

(3) *Übermittlung:*

Berichte sind ausschließlich in elektronischer Form an das Referat Wissenschaft und Forschung zu übermitteln. Berichte bis zu 2 MB (einschließlich aller Anlagen) können per Mail an zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at übermittelt werden, größere Berichte sind entweder auf USB oder mittels Download zu übermitteln.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Maßnahme entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Richtlinienatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis der „Richtlinie zur Förderung von Wissenschaft und Forschung“ (<http://www.zukunftsfonds.steiermark.at/cms/ziel/130882344/DE/>).

Datenschutz

- zu den der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung unter
→ <https://datenschutz.stmk.gv.at>.

12. Wer wickelt die Förderung ab?

Land Steiermark – Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung, Geschäftsstelle Zukunftsfonds

Zimmerplatzgasse 13, A-8010 Graz, Telefon + 43 316 877-3590

zukunftsfonds.steiermark@stmk.gv.at , www.zukunftsfonds.steiermark.at